

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	34 (1937)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Verwandtenunterstützung : Ersatzpflicht des Grossvaters
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837049">https://doi.org/10.5169/seals-837049</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zu der Summe von . . . . . Fr. 69 576 843  
kommen noch hinzu:

die Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitäler, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen und die Unterstützungen für die Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875 und für Ausländer nach den Staatsverträgen, schätzungsweise . . . . .	Fr. 14 000 000
die Auslagen der Bundesarmenpflege im Jahre 1935:	
für Schweizer im Ausland . . . . .	Fr. 254 612
für heimgekehrte Schweizer . . . . .	Fr. 249 640
für die wiedereingebürgerten Frauen . . . . .	Fr. 160 431
Subvention der schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande . . . . .	Fr. 48,000
Total der amtlichen Unterstützung . . . . .	Fr. 84 289 526

(1934: Fr. 80 128 873). Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege: ca. 12 000 000 Fr. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1935 96 289 526 Fr. für Armenunterstützungszwecke ausgegeben, oder auf den Kopf der Bevölkerung (4 066 400 Einwohner): Fr. 23.66.

### Verwandtenunterstützung: Ersatzpflicht des Großvaters.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 20. Juli 1934.)

1. Die beiden Kinder eines geschiedenen Ehepaars wurden im Bürgerlichen Waisenhaus Basel untergebracht. Die Kosten hierfür betrugen monatlich 135 Fr.; nach Abzug des väterlichen Alimentationsbeitrages verblieb noch ein ungedeckter Betrag von 90 Fr. pro Monat. Als nächstfolgender unterstützungspflichtiger Verwandter wurde der Großvater der beiden Kinder zur Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von 15 Fr. ab 1. Juli 1932 herangezogen. Nachdem dann seine Fürsorge für seine arbeitslosen Söhne dahingefallen war, verlangte das Waisenhaus eine Erhöhung des monatlichen Ersatzbeitrages auf 50 Fr. ab 1. Februar 1934. Der Großvater erklärte sich aber bloß zu einer monatlichen Beitragsleistung von 25 Fr. bereit und machte im übrigen geltend, er habe außerordentliche Aufwendungen für seine fränkische Frau zu machen; wohl betrage sein Monatseinkommen als Schlosser der Basler Straßenbahnen 490 Fr., jedoch seien von diesem Betrag die Leistungen abzuziehen für die Witwen- und Waisenkasse, Krankenkasse usw. im Gesamtbetrag von 37 Fr., so daß ihm für sich und die Frau noch ein Betrag von 453 Fr. verbleibe. Von den sechs erwachsenen Kindern seien vier verheiratet, denen er je und je mit Unterstützungen von 20 Fr. bis 30 Fr. aushelfen müsse. Auch sei ihm unbegreiflich, warum nicht die Mutter der Kinder zur Arbeit angehalten werde, um auch etwas für deren Unterhalt aufzubringen. Der von ihm jetzt bezahlte Beitrag von 25 Fr. sei mit Rücksicht auf seine Verhältnisse hoch genug.

In der Folge reichte das Waisenhaus beim Regierungsrat Klage ein mit dem Begehr, der Großvater sei rückwirkend ab 1. Februar 1934 zur Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von 50 Fr. an die Verpflegungskosten seiner beiden Großkinder zu verpflichten.

2. Der Regierungsrat hieß die Klage in vollem Umfang gut mit folgender Begründung:

Die Unterstützungspflicht ist vom Beklagten grundsätzlich anerkannt, bestritten wird nur die Höhe der Leistung. Zur Entscheidung steht daher die Frage, ob dem Beklagten zugemutet werden kann, an die Versorgungskosten der Großkinder monatliche Beiträge von 50 Fr. zu

entrichten. Diese Frage muß bejaht werden. Zugegebenermaßen verdient der Beklagte monatlich 490 Fr.; nach den Normen des Betreibungsamtes müßte ihm aber als Existenzminimum bloß ein Betrag von 290 Fr. pro Monat zum Lebensunterhalt usw. für sich und die Frau belassen werden. Bei der großen Differenz zwischen Einkommen und Existenzminimum ist es dem Beklagten ohne weiteres möglich, den Unterstützungsbeitrag für seine Großkünder im Betrage von 50 Fr. monatlich rückwirkend zu entrichten, selbst dann, wenn der Abzug der verschiedenen Versicherungsbeiträge usw. zugelassen und die behaupteten, aber nicht nachgewiesenen besondern Aufwendungen für die frakte Frau und die angeblichen Unterstützungen an verheiratete Kinder, die übrigens als freiwillige Leistungen nicht in Würdigung zu ziehen wären, in Rechnung gestellt würden. Da der Beklagte schon auf den 1. Februar 1934 zur Zahlung des erhöhten Unterstützungsbeitrages aufgefordert wurde, rechtfertigt es sich, den Beitrag von 50 Fr. rückwirkend auf diesen Termin festzusezen.

---

**Besondere Umstände, welche die Armenbehörde veranlassen können, einem verarmten Liegenschaftsbesitzer den rückständigen Hypothekarzins abzunehmen.**

I. Mit Zuschrift vom 12. Januar 1937 rekurrierte P. in Füllinsdorf, gegen den Entscheid der Direktion des Innern vom 31. Dezember 1936. Nach diesem Entscheid wurde sein an die Armenpflege des Wohnortes gerichtetes Begehrum Übernahme des rückständigen Hypothekarzinses abgewiesen.

II. Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 22. Januar 1937 den Refurs in Bestätigung des Entscheides der Direktion des Innern abgewiesen auf Grund folgender Erwägungen:

Der Refurrent versucht in seiner Beschwerde darzutun, daß er wegen Verdienstlosigkeit außerstande war, den rückständigen Zins aufzubringen. Auch wenn dies ohne irgendwelche Einschränkung zutreffen würde, so würde hieraus noch keineswegs folgen, daß der Beschwerde Folge gegeben werden muß. Es kann nicht Aufgabe der Armenfürsorge sein, den Liegenschaftsbesitzern ihre Liegenschaft zu erhalten. Wenn sich eine Armenbehörde ausnahmsweise doch dazu entschließt, die nötigen Unterstützungen zu leisten, um eine Liegenschaft ihrem Eigentümer zu erhalten, so geschieht dies nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Übernahme des rückständigen Hypothekarzinses muß entweder im Interesse der Armenkasse liegen, was dann der Fall ist, wenn nach erfolgter Zwangsverwertung mit erheblich höhern Auslagen für die Unterkunft zu rechnen ist, oder der Gesuchsteller kann zufolge seiner Lebensführung Anspruch auf ein gewisses Entgegenkommen erheben. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn er wirklich alles daran gesetzt hat, um sich ohne fremde Hilfe über Wasser zu halten, und wenn er insbesondere auch sich aufs äußerste eingeschränkt hat, um seine Hypothekarverpflichtungen erfüllen zu können. Nach den Alten liegen keine derartigen Umstände vor, die es rechtfertigen würden, die in kurzem auf beträchtliche Höhe ansteigenden Rückstände zu übernehmen. Es konnte gegenteils in Erfahrung gebracht werden, daß die Hypothekargläubigerin dem Refurrenten nach Möglichkeit entgegengekommen wäre, wenn er sich einsichtiger gezeigt hätte. Bei der Frage, ob die Übernahme rückständiger Hypothekarzinsen zugemutet werden kann, ist überdies auch die Höhe der Rückstände ausschlaggebend. Diese betragen in kurzem bis gegen 1000 Fr. Es kann nun der bereits stark belasteten heimatlichen Armenkasse nicht zugemutet werden, diesen Betrag zu übernehmen, wobei der gegenwärtige und fünfzige Lebensunterhalt der Familie des Refurrenten in keiner Weise gesichert würde. (Regierungsratsbeschluß Prot. Nr. 221 vom 22. Januar 1937.) S.

**Basel.** Das bürgerliche Fürsorgeamt hat im Jahr 1936 den Betrieb des Arbeitslagers auf der Wasserfälle ob Reigoldswil (Baselland) wieder aufgenommen und ihn von Mitte April bis Mitte November durchgeführt. Außerdem wurden 63